



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Merkblatt zum Förderprogramm

Sofortprogramm Einzelhandel / Innenstadt des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Stand: 22. September 2021

I. Ziel des Programms

Zum Erhalt und zur Stabilisierung der Einzelhandels -und Gewerbestruktur in den Innenstädten sowie zur (Wieder-) Belebung der Innenstädte sind nicht zuletzt aufgrund der gravierenden Folgen der Corona-Pandemie dringend impulsgebende Maßnahmen notwendig. Im Rahmen des Neustart-Programms der Landesregierung legt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus das „Sofortprogramm Einzelhandel / Innenstadt“ auf. Dieses sieht folgende zwei Förderlinien vor:

- Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Pop-up-Stores und -Malls in baden-württembergischen Städten und Gemeinden (Förderlinie „Pop-up-Stores und -Malls“),
- Förderung der Planung und Umsetzung von Veranstaltungen mit Eventcharakter mit dem Ziel der Innenstadtbelebung (Förderlinie „Veranstaltungen“).

Pop-up-Stores können dazu beitragen, leere Geschäfte und unattraktive Ladenzeilen in Innenstädten, aber auch in ländlichen Kommunen zu vermeiden und eine neue lokale Gründungskultur zu fördern. Diese Zwischennutzungen können mit Events und Sonderaktionen unterstützt werden und somit dazu beitragen, dass die Besucherzahlen in den Innenstädten, die nicht zuletzt coronabedingt abgenommen haben, wieder erhöht werden. Pop-up-Stores und -Malls für Einzelhändler, Dienstleister und Kreative bieten neue, zusätzliche Attraktionen, um Innenstädte und ländliche Kommunen wieder mehr zu beleben.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



Innerstädtische Events schaffen einen Anreiz, insbesondere bei entsprechender medialer Berichterstattung im Vorfeld, für die Bürgerinnen und Bürger in die Innenstädte zu kommen und bieten diesen die Möglichkeit, deren vielfältiges Angebot kennenzulernen und zu nutzen. In Frage kommen hier Veranstaltungen im Kultur-, Bildungs-, Freizeit- und Tourismusbereich, wie etwa Künstlermärkte, Stadtfeste oder aber auch Erlebnis-Events für bestimmte Zielgruppen, wie beispielsweise Kinder, junge Familien, Jugendliche etc. Die förderfähigen Veranstaltungen können kommunaler oder nicht-kommunaler Art sein (bspw. initiiert durch Handels- und Gewerbevereine oder Sport- bzw. Heimatvereine). Es muss sich dabei um zusätzliche bzw. neu gestaltete Events handeln, die in der zur Förderung beantragten Form noch nicht stattgefunden haben.

II. Förderlinie „Pop-up-Stores und -Malls“

II.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Städte und Gemeinden (Kommunen) in Baden-Württemberg, unabhängig von ihrer Einwohnerzahl.

Kooperationen mit Dritten, wie etwa Wirtschaftsförderungen, City-Initiativen oder anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sind möglich.

II.2. Fördergegenstand

Antragsberechtigte Kommunen mieten leerstehende Räumlichkeiten an und vermieten diese zu einem reduzierten Mietzins an geeignete Zwischennutzer (Untermieter) weiter. Als Zwischennutzer kommen ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz in Baden-Württemberg in Frage, die weniger als 250 Mitarbeiter haben und entweder einen Vorjahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Vorjahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Zwischennutzungen bzw. Zwischennutzer können insbesondere sein:

- Anbieter des Einzelhandels oder der Gastronomie,
- Anbieter aus dem Dienstleistungsgewerbe,
- Startups,
- Direktverkauf regionaler Produkte,
- Showrooms des regionalen (Online-)Handels.

Ausgenommen von einer Förderung sind die Förderschwerpunkte nach dem Förderprogramm „FreiRäume“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

II.3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Der Fördersatz beträgt 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Eigene Mittel des Antragstellers und Finanzierungsbeiträge Dritter sind in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben einzubringen.

Die förderfähige Projektdauer beträgt mindestens ein Jahr und längstens zwei Jahre.

Die maximale Zuschusshöhe beträgt bei einer Projektdauer von zwei Jahren 150.000 Euro. Bei einer Projektdauer von einem Jahr ist die maximale Zuschusshöhe auf 75.000 Euro begrenzt.

Beträgt die Projektdauer (zunächst) ein Jahr, ist eine Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich. In diesem Fall ist ein Zwischenbericht mit einem Kosten- und Finanzierungsplan beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus einzureichen. Die Verlängerung ist mindestens zwei Monate vor Ablauf des ersten Förderzeitraums zu beantragen.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte zum Zwecke der Projektumsetzung sind grundsätzlich zulässig (beispielsweise an Wirtschaftsförderungsgesellschaften, City-Initiativen, Gewerbevereine).

II.4. Förderfähige Ausgaben

- Die von der Kommune zu tragende Mietlast.

Beispiel 1: Eine Kommune mietet eine Immobilie zu 1000 Euro pro Monat an. Sie vermietet anschließend diese Immobilie mietfrei an einen Pop-up-Betreiber weiter. Als förderfähige Ausgabe können 1000 Euro in Ansatz gebracht werden.

Beispiel 2: Eine Kommune mietet eine Immobilie zu 600 Euro pro Monat an. Sie vermietet anschließend diese Immobilie an einen Pop-up-Betreiber für 400 Euro weiter. Als förderfähige Ausgabe können 200 Euro in Ansatz gebracht werden.

- Ausgaben für Gestaltungs- bzw. Verschönerungsmaßnahmen sowie den temporären, nicht die Gebäudesubstanz verändernden Innenausbau des Objekts (z. B. Einziehen einer Trennwand etc.) bzw. den Ladenbau (Anpassung des Mietobjekts an die Bedürfnisse der Zwischennutzer).
- Marketingausgaben, wie beispielsweise Werbeanzeigen in regionalen Printmedien, Radiowerbung, Gestaltung und Druck von Flyern, Plakaten, Onlinewerbung bei externen Anbietern, werbliche Außengestaltung.

Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Personalausgaben des Antragstellers und der Zwischennutzer / Untermieter,
- Ausgaben für die Geschäftsausstattung der Zwischennutzer / Untermieter (beispielsweise Kassensysteme, Möblierung, EDV),
- Mietnebenkosten,
- Ausgaben für Heizung, Wasser, Strom sowie Reinigungskosten.
- Internet- und Telefongebühren,
- Nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, Zuführungen zu Rücklagen, kalkulatorische Zinsen etc.).

II.5. Fördervoraussetzungen

Es werden nur diejenigen Anträge bezuschusst, deren Förderung von Fachexperten befürwortet wird.

Bewertungskriterien für das mit dem Förderantrag einzureichende Konzept sind insbesondere:

- Umsetzbarkeit (Ablauf- und Zeitplan, Dimensionierung einzelner Aktivitäten und Maßnahmen sowie die Marktüblichkeit der Miete, zu der die Kommune die Lokalität anmietet),
- Die Zwischennutzer erhalten eine Mietreduzierung gegenüber der von der Kommune entrichteten Miete,
- Beitrag zur Lösung der jeweiligen innenstadtrelevanten Probleme und Aufgaben,
- Zahl der zu erwartenden Mieter bzw. erwarteter Auslastungsgrad des Objekts / Belegungsgrad der Mietfläche,
- Voraussichtliche Kundenfrequenz,
- Innovationsgrad,
- Branchenmix bei den vorgesehenen Zwischennutzungen.

Der Antrag ist so zu beschreiben, dass er anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch entsprechende Nachweise bzw. Eigenerklärungen zu belegen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Jede Kommune kann nur einen Antrag während der Laufzeit des Programms einreichen.

II.6. Einnahmen

Die finanzielle Beteiligung Dritter ist ausdrücklich erwünscht. Als Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Projektträger oder Vorhaben haben. Sie kann als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 40 Prozent der förderfähigen Kosten. Die Beteiligung durch Sponsoren oder Spender ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mitzuteilen.

II.7. Antragstellung

Das Förderprogramm ist ab dem 23. September 2021 geöffnet und läuft solange Mittel hierfür zur Verfügung stehen.

Anträge sind vom Antragsteller beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus einzureichen:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
Referat 41 - Mittelstand und Handwerk
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

Folgende Unterlagen sind dem jeweiligen Antrag beizufügen:

- Unterschriftenes Antragsformular (bitte benutzen Sie den hierfür bereitgestellten Vordruck),

- Pop-up-Store-Konzept, insbesondere mit folgenden Angaben: die zur Verfügung stehenden Lokalitäten samt zu fördernder Mietfläche, inhaltliche Beschreibung des Projekts (bspw. geplante thematische Ausrichtung des Konzepts), Auflistung der vorgesehenen Mieter (bzw. zumindest deren Branchen), vorgesehene Projektdauer, ggfs. Beschreibung vorgesehener Marketingmaßnahmen, Ausgangssituation und fördergegenstandsbezogener Handlungsbedarf in der Kommune, erwartete zusätzliche Kundenfrequenz sowie eine Beschreibung wie die unter II.5. aufgeführten Bewertungskriterien erfüllt werden sollen, Ablauf- und Zeitplan, Dimensionierung einzelner Aktivitäten und Maßnahmen, die Marktüblichkeit der Miete, zu der die Kommune die Lokalität anmietet, Angaben zu den erwarteten Wirkungen des Projektes (Zahl der Mieter / Zwischennutzer, Auslastungsgrad des Mietobjekts (Belegungsgrad der Mietfläche),
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Nachweis, aus dem hervorgeht, dass die Finanzierung des Eigenanteils in Höhe von 40 Prozent gesichert ist. Angaben der Kommune zur ggfs. vorgesehenen finanziellen Beteiligung Dritter mit Nachweis.

III. Förderlinie „Veranstaltungen“

III.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Städte und Gemeinden (Kommunen) in Baden-Württemberg, unabhängig von ihrer Einwohnerzahl. Darüber hinaus sind auch City-Initiativen, Handels- und Gewerbevereine, Wirtschaftsförderungsgesellschaften sowie Kultur-, Sport- und Heimatvereine antragsberechtigt, sofern sie Veranstalter sind.

III.2. Fördergegenstand

Planung und Durchführung von ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen, die nicht ohnehin regelmäßig stattfinden und einen über die Gemeindegrenzen hinausreichenden, möglichst regionalen Einzugsbereich haben.

Ausgenommen von einer Förderung sind Ausstellungen lokaler und regionaler Anbieter aus Handwerk, Handel, mittelständischer Industrie, den Freien Berufen und sonstigen Dienstleistungen für Endverbraucher (sog. Leistungsschauen). Eine Förderung kann hier über das Förderprogramm „Förderung von Örtlichen Gemeinschaftsausstellungen der Gewerbe und Handelsvereine (Leistungsschauen) 2018“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus beantragt werden.

III.3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Der Fördersatz beträgt 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Eigene Mittel des Antragstellers und Finanzierungsbeiträge Dritter sind in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben einzubringen.

Die maximale Zuschusshöhe für eine mehrtägige Veranstaltung beträgt 50.000 Euro; für eine eintägige Veranstaltung 30.000 Euro.

III.4. Förderfähige Ausgaben

Ausgaben für externe Dienstleister:

Honorare für Moderatoren, Referenten und Künstler sowie Ausgaben für die Unterstützung bei der Organisation und / oder Durchführung der Veranstaltung durch externe Anbieter.

Die maximalen Honorarsätze betragen:

- für Keynote-Speaker und Künstler: 2.000 Euro netto,
- für externe Moderatoren: 1.000 Euro netto pro Tag,
- für Fotografen: 800 Euro netto pro Tag,
- für Referenten: 500 Euro netto pro Tag.

Die angegebenen maximalen Tages-Honorarsätze sollen einem marktüblichen Stundensatz entsprechen.

Sachausgaben:

- Mietausgaben für Veranstaltungstechnik,
- Marketingkosten (bspw. Kosten für Werbeanzeigen in regionalen Printmedien, Radiowerbung, Gestaltung und Druck von Flyern, Plakaten, Onlinewerbung bei externen Anbietern),
- Portokosten für den Versand der Werbematerialien,
- Kosten für Bühnenaufbau,
- Lizenzgebühren,
- Kosten für evtl. erforderliche Genehmigungen.

Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, Zuführungen zu Rücklagen, kalkulatorische Zinsen etc.),
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind,
- Personalkosten des Antragstellers.

III.5. Fördervoraussetzungen

Die Veranstaltung muss von erheblicher Bedeutung für die Gesamtkommune sein und einen über die Gemeindegrenzen hinausreichenden, möglichst regionalen Einzugsbereich haben.

Nicht von der Kommune durchgeführte Veranstaltungen müssen von der Kommune befürwortet und ihrerseits unterstützt werden.

Findet die Veranstaltung an einem Sonntag statt, soll dieser anlassbezogen gemäß § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes Baden-Württemberg (LadÖG BW) verkaufsoffen sein.

Bewertet wird insbesondere das Veranstaltungskonzept:

- Umsetzbarkeit (Ablauf- und Zeitplan sowie die Dimensionierung einzelner Aktivitäten und Maßnahmen),
- Innovationsgrad (handelt es sich um eine neue bzw. neu konzipierte Veranstaltung?),
- Voraussichtliche Kundenfrequenz / Beitrag zur Belebung der Innenstadt bzw. des Ortszentrums.

Der Antrag ist so zu beschreiben, dass er anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch entsprechende Nachweise bzw. Eigenerklärungen zu belegen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Die unter III. 1 genannten Antragsberechtigten können nur einen Antrag während der Laufzeit des Programms einreichen.

Es muss sich um öffentliche Veranstaltungen handeln. Es dürfen keine Eintrittsgelder von den Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung erhoben werden, das heißt, der Zugang zur Veranstaltung muss kostenfrei sein.

III.6. Einnahmen

Die finanzielle Beteiligung Dritter ist ausdrücklich erwünscht. Als Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Projektträger oder Vorhaben haben. Sie kann als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 40 Prozent der förderfähigen Kosten. Die Beteiligung durch Sponsoren oder Spender ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mitzuteilen.

III.7. Antragstellung

Das Förderprogramm ist ab dem 23. September 2021 geöffnet und läuft, solange Mittel hierfür zur Verfügung stehen.

Anträge sind vom Antragsteller beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus einzureichen:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
Referat 41 - Mittelstand und Handwerk
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

Bitte stellen Sie den Antrag mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Folgende Unterlagen sind dem jeweiligen Antrag beizufügen:

- Unterschriebenes Antragsformular (bitte benutzen Sie den hierfür bereitgestellten Vordruck),
- Veranstaltungskonzept, insbesondere mit folgenden Angaben:
 - Datum, Beschreibung der Örtlichkeit, Hauptveranstalter (inkl. Adresse, Ansprechpartnerin / Ansprechpartner), Mitveranstalter / Sponsoren, Programmwurf, Zielgruppe, Schätzung der Besucherzahl, Ziel der Veranstaltung, ggfs. geplante Marketingmaßnahmen.
 - Darlegung der erheblichen Bedeutung der Veranstaltung für die Gesamtkommune.
 - Darstellung des über die Gemeindegrenzen hinausreichenden, möglichst regionalen Einzugsbereichs der Veranstaltung sowie eine Beschreibung wie die unter III.4. aufgeführten Bewertungskriterien erfüllt werden sollen.
 - Ausgangssituation und fördergegenstandsbezogener Handlungsbedarf in der Kommune,
 - Angaben zu den erwarteten Wirkungen der Veranstaltung (stichwortartig)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Nachweis, aus dem hervorgeht, dass die Finanzierung des Eigenanteils in Höhe von 40 Prozent gesichert ist. Angaben der Kommune zur ggfs. vorgesehenen finanziellen Beteiligung Dritter mit Nachweis.

IV. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

Erst nach Zugang des Zuwendungsbescheids darf mit dem Vorhaben begonnen werden. Verträge und Aufträge dürfen nicht vor der Entscheidung über den Antrag und Zugang des Zuwendungsbescheides geschlossen bzw. erteilt werden. Leistungen, die vor dem Bewilligungsdatum beauftragt oder erbracht wurden, sind subventionserheblich und führen zur Rücknahme des gesamten Förderbescheides.

Sofern mit dem Vorhaben zwingend begonnen werden muss, wird um vorherige Kontaktaufnahme gebeten.

V. Auszahlung, Verwendungsnachweis

Auszahlungen sind gemäß den Allgemeinen Bestimmungen zur Projektförderung (Förderlinie „Pop-up-Stores“: ANBest-K, Förderlinie „Veranstaltungen“: ANBest-K oder ANBest-P) beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, Referat 41 Mittelstand und Handwerk, zu beantragen. Bei Personal- bzw. Honorarkosten (so weit diese förderfähig sind) sind nur vollständig geleistete halbe oder volle Stunden abrechenbar.

Bei Zuwendungen im Rahmen der Förderlinie „Pop-up-Stores“ mit einer Projektlaufzeit von zwei Jahren hat der Zuwendungsempfänger nach dem Ablauf von zwölf Monaten dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zeitnah einen Zwischenbericht vorzulegen, in dem insbesondere der aktuelle Projektstand, wesentliche Abweichungen zur Planung sowie eine Einschätzung des voraussichtlichen Projekterfolges mit Blick auf die Projektziele dargestellt sind.

Spätestens drei Monate nach Ablauf der Projektdauer bzw. nach Ablauf der Veranstaltung ist beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ein Schlussverwendungsnachweis einzureichen. Weitere Unterlagen können jederzeit angefordert werden.

VI. Pflichten des Zuwendungsempfängers

Die für eine eventuelle Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre ab Gewährung einer Zuwendung aufzubewahren. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, der Rechnungshof Baden-Württemberg und die Europäische Kommission sind gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Prüfung der Fördermaßnahme berechtigt. Dies schließt ggf. auch Erhebungen vor Ort ein.

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, die Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Insbesondere sind, falls möglich, Skonti- und Rabattmöglichkeiten wahrzunehmen.

Änderungen bei der Umsetzung (z.B. zeitliche Verschiebung, geändertes Konzept, Änderungen des Ausgaben- und Finanzierungsplans) und sonstige Abweichungen von der Bewilligung sind dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus umgehend schriftlich vorzulegen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist in die Planung und die Öffentlichkeitsarbeit miteinzubeziehen. Auf einer etwaigen (Veranstaltungs-) Website, in den Pressetexten sowie in allen Drucksachen ist das Logo des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mit dem Satz "Die Veranstaltung wird gefördert vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg" aufzunehmen.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsbestimmungen bei der Umsetzung des Vorhabens eingehalten werden. Die Haftung, insbesondere laut dem Versammlungsgesetz und der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg, verbleibt bei dem Betreiber bzw. Zuwendungsempfänger.

VII. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe von § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO), insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (an Gebietskörperschaften) (ANBest-P oder, ANBest-K) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Die §§ 1, 4 Abs. 3 und 11 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg vom 19.12.2000 (MFG BW) finden Anwendung.

Die Zuwendung wird beihilferechtlich gewährt nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis Verordnung“, ABl. EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), in der jeweils gültigen Fassung und der Vierten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Kleinbeihilfenregelung 2020“), im weiteren Verlauf Kleinbeihilfenregelung genannt, in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß § 1 Abs. 1 der Kleinbeihilfenregelung ist die Förderung auf maximal 1,8 Millionen Euro und gemäß Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung auf maximal 200.000 Euro je Antragsteller begrenzt. Eine Kumulierung ist unter Berücksichtigung der Kumulierungsregelungen gem. Art. 5 der De-minimis Verordnung bzw. § 3 der Kleinbeihilfenregelung zulässig. Eine Kumulierung ist jedoch nur möglich, sofern es sich um unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Ausgaben handelt.

Der Förderempfänger (Förderlinie „Veranstaltungen“) sowie im Falle der Förderlinie „Pop-up-Stores“ die begünstigten Zwischennutzer bzw. Untermieter dürfen im Falle einer Förderung auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewesen sein; abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Nach § 4 Abs. 4 der Kleinbeihilfenregelung ist jede Einzelbeihilfe über 100.000 Euro, die auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung gewährt wurde, innerhalb von 12 Monaten mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilföhe) zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung der Förderungen an die Kommunen übernimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

Die Veröffentlichung der Förderung des Zwischennutzers bzw. des Untermieters im Rahmen der Förderlinie „Pop-up-Stores“ übernimmt die Kommune als Zuwendungsempfängerin.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens gemäß der Bestimmung der Ziff. 8 des Aufrufs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Zuwendung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist eine freiwillige Leistung, für die nur in begrenztem Umfang Landeshaushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

VIII. Erklärung zur Kleinbeihilfenregelung und De-minimis-Beihilfen

Der Antragsteller hat dem Antrag eine Erklärung zur Kleinbeihilfenregelung und De-minimis-Beihilfen als Anlage beizufügen.

Für die Förderlinie „Pop-up-Stores“ gilt zusätzlich:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, von den Zwischennutzern / Untermietern vor Beginn des Projekts eine De-minimis-Erklärung oder eine Erklärung zur Kleinbeihilfenregelung einzuholen. Der Zuwendungsempfänger hat anschließend diesen Zwischennutzern / Untermietern eine De-minimis-Bescheinigung oder eine Bescheinigung zur Kleinbeihilfenregelung auszustellen.

IX. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über den Zuwendungsempfänger, insbesondere:

- Die genaue Beschreibung des Vorhabens, insbesondere die Plausibilisierung des Bedarfs für das eingereichte Konzept,
- Angaben zum Zuwendungsempfänger (Sitz, ggf. Größe und Umsatz sowie Vorsteuerabzugsberechtigung),
- Angaben zu Kooperationspartnern,

- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (ANBest-P oder ANBest-K) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-K),
- Angaben zu den europarechtlichen Rechtsgrundlagen,
- Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts des Vorhabenbeginns, der ausnahmslos erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen: § 264 Strafgesetzbuch und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 01.03.1977 (GBl. S. 42).

X. Ansprechpartner

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
Referat 41, Mittelstand und Handwerk
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

Frau Karin Hübner
Telefon: 0711 / 123-2334
E-Mail: karin.huebner@wm.bwl.de